

Tarif-Reglement
Stromversorgung
der
Infrastruktur Zürichsee AG
in
Meilen und Uetikon am See

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
2	Einmalige Gebühren – Netzkostenbeiträge	3
2.1	Grundsatz	3
2.2	Bemessung.....	3
2.3	Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz	4
2.4	Frühere Anschlüsse.....	4
2.5	Spezielle Anschlüsse	4
2.6	Erweiterung bestehender Anschlüsse	4
2.7	Bearbeitungsgebühr	5
2.8	Rechnungsstellung Netzkostenbeiträge	5
3	Benutzungsgebühren (wiederkehrende Gebühren).....	5
3.1	Zusammensetzung.....	5
3.2	Höhe der Benutzungsgebühren	5
3.3	Kundengruppen	5
3.4	Netznutzungstarife	6
3.5	Wahltarife Netznutzung.....	6
3.6	Energietarife	7
3.7	Wahltarife Energie.....	7
3.8	Ersatzversorgung Energie	7
3.9	Abgaben.....	7
3.10	Bemessung spezieller Anschlüsse	7
3.11	Netz-Einspeisung (Rücklieferungen)	7
3.12	Beendigung des Lieferverhältnisses.....	8
4	Verwaltungsgebühren.....	8
4.1	Verfügungen	8
5	Schlussbestimmungen	8
5.1	Inkrafttreten	8
Anhang 1 Einmalige Gebühren - Gebührenhöhe.....		9
Anhang 2 Benutzungsgebühren - Gebührenhöhe		10
Anhang 3 Zähler- und Messwesen - Gebührenhöhe		11

Die Infrastruktur Zürichsee AG, in der Folge „iNFRA“ genannt, betreibt auf dem Gebiet der Gemeinden Meilen und Uetikon am See ein Verteilnetz zur Belieferung von Endverbrauchern mit elektrischer Energie. Sie nimmt die gesetzlichen Aufgaben einer Verteilnetzbetreiberin gemäss den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG), der ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Konzessionsverträge mit den Gemeinden Meilen und Uetikon am See vom 19. Juni 2019 und der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) vom 23. September 2018 zwischen der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der INFRA wahr.

Nach Ziff. 1 des Anhangs zur IKV legt der Verwaltungsrat der iNFRA für die Stromversorgung im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung und der kantonalen Energiegesetzgebung allgemein gültige Gebühren fest. Mit diesen sind – soweit sich aus dem übergeordneten Recht nichts Abweichendes ergibt – die Kosten, unter Einschluss der Abschreibungen, der Bildung angemessener Rücklagen zur Substanzerhaltung und Erweiterung der Anlagen sowie der Konzessionsabgaben für die Stromversorgung, zu finanzieren.

Die Gemeinderäte Uetikon am See und Meilen haben die Artikel 6-9 des Anhangs der Interkommunalen Vereinbarung per 01. Januar 2022 mit ihren Beschlüssen vom 09.09.2021 und 07.09.2022 in Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen der «Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung fester Kunden mit Strom» gelten ergänzend zu den Bestimmungen des vorliegenden Tarif-Reglements.

Der Verwaltungsrat der iNFRA erlässt gestützt auf Ziff. 11 der IKV für das Gebiet der Gemeinde Meilen und Uetikon am See das nachfolgende Tarif-Reglement:

1 Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Dieses Tarif-Reglement gilt auf dem Gebiet der Gemeinden Meilen und Uetikon am See.
- 1.1.2 Es gilt auch für Kunden, welche am Strommarkt teilnehmen mit Ausnahme von Abs. 3.6 - 3.70.

2 Einmalige Gebühren – Netzkostenbeiträge

2.1 Grundsatz

- 2.1.1 Bei Erstellung des Anschlusses einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz der iNFRA hat der Grundeigentümer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu entrichten.

2.2 Bemessung

- 2.2.1 Der Netzkostenbeitrag für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz bemisst sich nach der vom Bauherrn gemeldeten Bezugsberechtigten Leistung. Massgebend ist die dazu notwendige Gebäude-Anschlussicherung, gemessen in Ampère (A).
- 2.2.2 Die Einspeiseleistung durch Energieerzeugungsanlagen (EEA) wird bei den Netzkostenbeiträgen nicht berücksichtigt.

2.2.3 Der kleinste mögliche Anschluss hat die Grösse von 25 Ampère.

2.2.4 Anschlusssicherungen sind nur in folgenden, standardisierten Grössen erhältlich:

25	Ampère
40	Ampère
63	Ampère
80	Ampère
100	Ampère
125	Ampère
160	Ampère
200	Ampère
250	Ampère
315	Ampère
400	Ampère

2.2.5 Ausschlaggebend für die Bemessung ist nicht die berechnete, gemeldete Bezugsberechtigte Anschlussleistung, sondern die nächsthöhere, tatsächlich durch die iNFRA installierte, mit der Anschlusssicherung abgesicherte Leistung.

2.2.6 Die Höhe des Netzkostenbeitrags richtet sich nach Anhang 1.

2.3 Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz

2.3.1 Der Netzkostenbeitrag für Mittelspannungsanschlüsse bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten, Bezugsberechtigten Leistung, gemessen in Kilowatt (kW).

2.4 Frühere Anschlüsse

2.4.1 Die vor Inkrafttreten dieses Tarif-Reglements vorgenommenen Anschlüsse an die Stromversorgungsanlagen, die ohne Leistung eines Netzkostenbeitrags vorgenommen worden sind, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht. Spätestens bei der Realisierung eines bewilligten Bauprojektes werden frühere, nicht vereinnahmte Netzkostenbeiträge eingefordert.

2.5 Spezielle Anschlüsse

2.5.1 Für den Anschluss von Anlagen mit höherem Leistungsbedarf wird die installierte Leistung analog Ziff. 2.2. bemessen.

2.5.2 Für die Umrechnung von Anschlüssen, welche mit Kilowatt beziffert werden, wird folgende Umrechnung angewendet:

1 kW \cong 1.57 Ampère (Niederspannung)

2.5.3 Für sehr kleine Anschlüsse von technischen Anlagen oder von solchen mit speziellem Verbrauchsverhalten wird die anrechenbare Leistung nach pflichtgemäsem Ermessen durch die iNFRA geschätzt.

2.6 Erweiterung bestehender Anschlüsse

2.6.1 Bei der Erweiterung eines bestehenden Stromanschlusses am Niederspannungsnetz (Umbau, Erweiterung, Ersatzneubau) wird die vorhandene, installierte Anschlussleistung in Ampère angerechnet.

2.6.2 Bei der Erweiterung eines bestehenden Stromanschlusses an das Mittelspannungsnetz (Umbau, Erweiterung, Ersatzneubau) wird die vorhandene, bezugsberechtigte Leistung in Kilowatt.

- 2.6.3 Bei der Reduktion der Anschlussleistung eines bestehenden Stromanschlusses erfolgt keine Rückerstattung. Wird später erneut eine grössere Anschlussleistung installiert, wird für die Differenz wieder ein Netzkostenbeitrag erhoben.
- 2.6.4 Die Erhöhung der Anschlussleistung wegen der Einspeiseleistung durch Energieerzeugungsanlagen (EEA) hat keinen Netzkostenbetrag zur Folge.
- 2.6.5 Ein Netzkostenbeitrag für die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung wird auch dann erhoben, wenn die Gebäude-Anschlussicherung auf Grund der Einspeiseleistung einer EEA bereits grösser dimensioniert wurde.

2.7 Bearbeitungsgebühr

- 2.7.1 Für die Bearbeitung von Anschlussgesuchen, welche keine Netzkostenbeiträge zur Folge haben, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach Anhang 1.

2.8 Rechnungsstellung Netzkostenbeiträge

- 2.8.1 Der Netzkostenbeitrag für Niederspannungsanschlüsse wird nach Einreichung des Anschlussgesuchs anhand der beantragten Anschlussleistung festgesetzt und in Rechnung gestellt.

Nach dem Eingang des Sicherheitsnachweises (SiNa) wird die Schlussrechnung aufgrund der effektiv installierten Anschlussleistung erstellt. Differenzen zur Rechnung gemäss Anschlussgesuch werden nachverrechnet oder zurückerstattet.
- 2.8.2 Der Netzkostenbeitrag für Mittelspannungsanschlüsse wird vor Baubeginn nach Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages anhand der vereinbarten Anschlussleistung festgesetzt und in Rechnung gestellt.

3 Benutzungsgebühren (wiederkehrende Gebühren)

3.1 Zusammensetzung

- 3.1.1 Die Bemessung und Zusammensetzung der Benutzungsgebühren richten sich nach der jeweilig gültigen Gesetzgebung und den Weisungen der Elcom.
- 3.1.2 Die Benutzungsgebühren setzen sich aus den Komponenten
 - Netznutzung,
 - Energie und
 - kommunale und nationale Abgaben
 zusammen.

3.2 Höhe der Benutzungsgebühren

- 3.2.1 Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Anhang 2.

3.3 Kundengruppen

- 3.3.1 Kunden an das Niederspannungsnetz bis zu einem Jahresbezug von 75'000 kWh pro Jahr werden der Kundengruppe «Basisanschluss» zugeteilt.
- 3.3.2 Kunden an das Niederspannungsnetz mit zu einem Jahresbezug über 75'000 kWh pro Jahr werden der Kundengruppe «Leistungsanschluss» zugeteilt.

- 3.3.3 Kunden an das Mittelspannungsnetz werden in die Kundengruppe «Mittelspannung» zugeteilt.
- 3.3.4 Für spezielle Anwendungen wie Bauprovisorien oder temporäre Anschlüsse können separate Kundengruppen gebildet werden.
- 3.3.5 Der Wechsel zwischen Basis- und Leistungsanschluss wird erst vollzogen, falls der Jahresbezug den Grenzwert in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten, resp. unterschritten hat.
- 3.3.6 Kunden in neuen oder umgebauten Liegenschaften werden von der iNFRA gemäss erwartetem Jahresbezug nach pflichtgemäßem Ermessen in die jeweilige Kundengruppe eingeteilt.

3.4 Netznutzungstarife

- 3.4.1 In der Kundengruppe «Basisanschluss» wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
 - Grundgebühr pro Monat und
 - Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh erhoben.
- 3.4.2 In der Kundengruppe «Leistungsanschluss» wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
 - Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh und
 - Leistungsgebühr in kW (bemessen am monatlichen maximalen Viertelstundenwert) erhoben.
- 3.4.3 In der Kundengruppe «Mittelspannungsanschluss» wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
 - Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh und
 - Leistungsgebühr in kW (bemessen am monatlichen maximalen Viertelstundenwert) erhoben.
- 3.4.4 Verbrauchern mit hohem Blindenergiebezug (über 42.6% der Wirkenergie) wird ausserdem ein Blindenergietarif verrechnet.

3.5 Wahltarife Netznutzung

- 3.5.1 Die Kundengruppen «Basisanschluss» und «Leistungsanschluss» können zwischen dem Wahltarif «ECO» oder «SMART» wählen.
- 3.5.2 Kunden mit dem Wahltarif «ECO» gewähren der iNFRA netzdienliche Schaltung ihrer Flexibilitäten (Ein- und Ausschalten von Geräten und Anlagen) gemäss Werkvorschriften.
- 3.5.3 Kunden mit dem Wahltarif «SMART» gewähren der iNFRA die netzdienliche Schaltung ihrer Flexibilitäten explizit nicht.
- 3.5.4 Der Wahltarif «SMART» gilt als Standardtarif. Wurden beim Kunden bis anhin netzdienliche Schaltungen vorgenommen so wird er, ohne explizite anderslautende Wahl in «ECO» eingeteilt.
- 3.5.5 Ein Tarifwechsel kann jeweils schriftlich auf Ende Kalenderjahr, mit einer Anzeigefrist von 30 Tagen, kostenlos vorgenommen werden.
- 3.5.6 Ein unterjähriger Tarifwechsels ist nur mit einer kostenpflichtigen Zwischenabrechnung, mit einer Anzeigefrist von 30 Tagen, jeweils per Ende Kalendermonat möglich.

3.6 Energietarife

- 3.6.1 Für die Energie wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
 - Grundgebühr pro Monat und
 - Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh erhoben.
- 3.6.2 Wahltarife Energie Die iNFRA stellt den Kunden die folgenden Wahltarife zur Verfügung:
 - «Energie erneuerbar»
 - «Energie ökologisch»
 - «Energie nuklear»
- 3.6.3 Trifft der Kunde keine explizite Wahl, so liefert die iNFRA «Energie erneuerbar» als Standardprodukt.
- 3.6.4 Ein Produktwechsel kann gemäss AGB per Ende Kalenderjahr vorgenommen werden.
- 3.6.5 Die iNFRA stellt sicher, dass die Herkunft der Produkte gemäss Deklaration mit Herkunftsnachweisen (HKN) des Bundes oder mit Zertifikaten so weit wie möglich gedeckt ist. Kann dies nicht gewährleistet werden, so beschafft sie HKN in vergleichbarer Qualität.

3.7 Ersatzversorgung Energie

- 3.7.1 Elektrische Energie die Endverbraucher, welche am Strommarkt teilnehmen (Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG bzw. Art. 11 StromVV), aus dem Netz der iNFRA bezieht, ohne dass sie durch rechtsgültige Energielieferungsverträge gesichert ist, muss der iNFRA im Rahmen der Ersatzversorgung wie folgt vergütet werden:
- | | |
|---|------------------|
| - Administrationspauschale: | CHF 4.00 pro MWh |
| - Effektive Kosten für die Beschaffung der Energie | nach Aufwand |
| - Effektive Kosten für die Beschaffung der Herkunftsnachweise | nach Aufwand |
| - Zuschlag auf den Beschaffungskosten | 30% |
- 3.7.2 Die iNFRA liefert nach Möglichkeit elektrische Energie mit ähnlicher Produktionsweise (ökologischer Mehrwert) wie gemäss ihrem Standardprodukt für feste Kunden.

3.8 Abgaben

- 3.8.1 Die iNFRA vereinnahmt die durch die Gemeinden, Kanton und Bund beschlossenen Abgaben und rechnet mit diesen ab.

3.9 Bemessung spezieller Anschlüsse

- 3.9.1 Für Baustromanschlüsse und temporäre Anschlüsse gelten separate Tarife.

3.10 Netz-Einspeisung (Rücklieferungen)

- 3.10.1 Für die Einspeisung von Energie in das Netz der iNFRA wird für die gelieferte Energie der Rückliefertarif vergütet. Für erneuerbare und nicht erneuerbare Energie gelten unterschiedliche Tarife.
- 3.10.2 Der Rückliefertarif vergütet lediglich die gelieferte Energie und beinhaltet nicht den Herkunftsnachweis.
- 3.10.3 Die iNFRA kann mit einzelnen Produzenten eine Rücklieferung vereinbaren, welche den Herkunftsnachweis beinhaltet.

3.11 Beendigung des Lieferverhältnisses

- 3.11.1 Endet das Lieferverhältnis während der Ableseperiode, wird
- die Grundgebühr pro rata temporis erhoben und
 - die Mengengebühr aufgrund der über den Zähler bezogene Energie erhoben.
 - eine allfällige Leistungsgebühr wird aufgrund der vom Zähler gemessenen Leistung erhoben.

4 Verwaltungsgebühren

4.1 Verfügungen

- 4.1.1 Falls Kunden die Gebührenbemessung und -abrechnung anfechten möchten, kann iNFRA Verfügungen erlassen.
- 4.1.2 Für den Erlass von Verfügungen kann iNFRA vom Adressaten je nach Aufwand eine Verwaltungsgebühr gemäss Anhang 1 erheben.
- 4.1.3 Weitere Verwaltungsgebühren richten sich nach Anhang 1.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

- 5.1.1 Dieses Tarif-Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt den vom Verwaltungsrat der «Infrastruktur Zürichsee AG» mit Beschluss vom 10. Mai 2023, gültig ab 1. Juli 2023, festgesetzten Tarif.

Anhang 1 Einmalige Gebühren - Gebührenhöhe

Netzkostenbeitrag:

Netzkostenbeitrag Niederspannungsnetz:	CHF	378.00	pro Ampère
Netzkostenbeitrag Mittelspannungsnetz:	CHF	779.00	pro Kilowatt

Bearbeitungsgebühr:

Bearbeitung von Anschlussgesuchen, welche keine Netzkostenbeiträge zur Folge haben	CHF	800.00	pro Bauvorhaben
--	-----	--------	-----------------

Verwaltungsgebühr:

Für den Erlass von Verfügungen, je nach Aufwand	CHF	50.00	bis max. 500.00
---	-----	-------	-----------------

Zwischenrechnung mit Ablesung :

Einmalige Zwischenablesung mit Rechnungsstellung	CHF	40.00	pro Rechnung
Quartalsrechnungen mit Zwischenablesung	CHF	20.00	pro Rechnung

Mehrwertsteuer:

Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer verrechnet.

Anhang 2 Benutzungsgebühren - Gebührenhöhe

Siehe Tarifblatt

Anhang 3 Zähler- und Messwesen - Gebührenhöhe

Siehe Tarifblatt